

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-2176/14-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Haushalts- und Finanzausschuss	24.11.2014
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.12.2014
Kreistag	15.12.2014

**Betr.:** Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ansatz: geringfügig steigende Erträge

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto: 414010 431100  
Bezeichnung des Produktkontos: Erträge aus Verwaltungsgebühren  
Produktverantwortung: Herr Lehmann  
Konto-Ansatz: 75.000 €

Produktkonto: 414010 431120  
Bezeichnung des Produktkontos: Erträge aus Verwaltungsgebühren  
(Impfungen)  
Produktverantwortung: Herr Lehmann  
Konto-Ansatz: 18.000 €

Luckenwalde, den 06.11.2014

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Zu den Auflagen des Innenministeriums des Landes Brandenburg, die aus der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 resultieren, gehört u. a. die regelmäßige Überprüfung der Ertragsquellen des Landkreises, hier: die Überprüfung der Satzungen.

Der Kreistag beschloss am 14.02.2011 die Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitswesens im Landkreis Teltow-Fläming.

Die Notwendigkeit der Erarbeitung der Satzung ergab sich aus der Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 vom 29. April 2008). Darin wurden die amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen, die zuvor als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wurden, zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben bestimmt (§ 2 Abs. 3 BbgGDG).

Gemäß § 10 BbgGDG führt der Landkreis ärztliche/zahnärztliche Untersuchungen und Begutachtungen durch. Über deren Ergebnisse werden amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten erstellt.

Des Weiteren werden im Rahmen der Reisemedizin Leistungen zur Gewährleistung eines umfassenden Impfschutzes der Bevölkerung angeboten.

Da es sich bei den genannten Amtshandlungen um pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben handelt, sind Gebühren auf der Grundlage des Kommunal- und Abgabengesetzes (KAG) zu erheben. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg), wonach das Gebührengesetz nicht für die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung gilt.

Die Gebührenerhebung entsprechend dem KAG ist in einer kreiseigenen Satzung zu regeln.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Ertragskonten des Produkts 414010 – Öffentlicher Gesundheitsdienst – stellen sich wie folgt dar:

Die Gebühren für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (u. a. amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen) sind ein Bestandteil der Verwaltungsgebühren, deren Vereinnahmung auf dem Produkt-Konto 414010 431100 - Erträge aus Verwaltungsgebühren – erfolgt. Der Anteil der Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen lag 2013 bei 7.417 €.

Nach Überprüfung der Gebührentatbestände der Satzung und deren Höhe werden die Erträge geringfügig steigen.

Die Gebühren für Leistungen im Bereich der reisemedizinischen Beratung einschließlich Auslagen werden im Produkt-Konto 414010 43120 vereinnahmt. Die Änderung der Gebührensatzung hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die zu erwartenden Erträge. Die Erträge werden nur minimal steigen.

## **Erläuterung zur Kalkulation der Gebühren für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Entsprechend dem KGSt-Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2013/2014) erfolgte die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage der Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

### **1. Ermittlung der Personalkosten (PK)**

Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten für die einzelnen Leistungen bildeten die Personalkosten-Stundensätze, die vom SG Personal und Organisation zugearbeitet wurden. Es handelt sich um die Brutto-Personalkosten, die alle Personalaufwendungen beinhalten. Anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes, der für einen Gebührentatbestand benötigt

wird, wurden die konkreten Personalkosten berechnet.

Da die amtsärztlichen Untersuchungen/Begutachtungen von mehreren Mitarbeiter/innen durchgeführt werden, wurden durchschnittliche Personalkosten-Sätze ermittelt.

Zur Berechnung der Personalkosten für die jeweilige Amtshandlung wurden die durchschnittlichen Personalkostensätze mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand ins Verhältnis gesetzt.

## 2. Ermittlung der Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören kalkulatorische Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte, Kosten für Instandsetzung und -haltung, Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Raumkosten, Kosten für Fernsprechanschluss, -gebühren, Kosten für Dienst- und Schutzbekleidung, Kosten des sonstigen Bürobedarfs (z. B. Porto) sowie die Kosten für den Einsatz von Informationstechnik.

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 4/2013 (Kosten eines Arbeitsplatzes) 9.700 €/Jahr.

Da die wöchentliche Arbeitszeit der entsprechenden Mitarbeiterinnen unterschiedlich ist, wurden wie bei der Ermittlung der Personalkosten Durchschnittswerte errechnet.

## 3. Ermittlung der Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus den verwaltungsweiten Gemeinkosten (z. B. Leistungen anderer Ämter) und den amts- bzw. fachbereichsinternen (z. B. Amtsleitung) Gemeinkosten.

Für Büroarbeitsplätze ist lt. Empfehlung des KGSt-Gutachtens ein Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 % anzusetzen.

Die vorgenannte Vorgehensweise bei der Kalkulation gewährleistet, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für die entsprechenden Amtshandlungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht übersteigt (§ 5 Abs. 4 KAG).